

**Ordnung für den Zertifikatskurs
„Durch Musik zur Sprache“
am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
Fach Musiktherapie,
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 30.06.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Zertifikatskurses

Ziel des Zertifikatskurses ist die Befähigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a) zur selbständigen Durchführung von Gruppen nach dem wissenschaftlich evaluierten Konzept „Durch Musik zur Sprache“ in Kitas, Familienbildungsstätten, Schulen, Musikschulen, Beratungsstellen und in freier Praxis sowie
- b) zur Entwicklung eigener Konzepte zur psychologischen Förderung von Kindern durch Musik in Gruppen und Einzelarbeit und deren Anwendung in der praktischen Arbeit.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation, Durchführung und Prüfung des Zertifikatskurses ist der Prüfungsausschuss gemäß § 11 zuständig.
- (2) Der Zertifikatskurs wird in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 3

Abschluss des Zertifikatskurses

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatskurs wird ein Zertifikat „Durch Musik zur Sprache“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung erbracht wurde.
- (3) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Zertifikatskurs haben
- a) Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten mit einem Hochschulabschluss oder mit einem von der Gesellschaft für Musiktherapie (DMtG) anerkannten Abschluss
 - b) andere Berufsgruppen, die mit Kindern auf der Schwelle zum Spracherwerb arbeiten und die
 - die für die Durchführung der Arbeit mit dem Sprachförderkonzept „Durch Musik zur Sprache“ erforderliche musikalische Qualifikation
 sowie
 - eine therapeutische Grundhaltung durch eine Ausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufserfahrung
 erworben haben.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12, die maximale Teilnehmerzahl 15 Personen.

§ 5 Umfang und Struktur

- (1) ¹Die Regeldauer des Zertifikatskurses „Durch Musik zur Sprache“ bis zum Abschluss beträgt ca. ein Jahr. ²Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Kurs, der hauptsächlich in zweitägigen Präsenzveranstaltungen an Wochenenden durchgeführt wird. ³Der Lehrgang besteht aus den folgenden 6 Modulen und umfasst 226 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten entsprechend der nachfolgenden Tabelle. ⁴Die beigefügten Fortbildungspunkte entsprechen den Ordnungen der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft (DMtG) sowie der Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) vom 18. Nov. 2006.

	Module	Unterrichtsstunden	Selbststudium	Fortbildungspunkte
1	Einführung	16	10	26
2	Theorie, Methodik, Praxeologie I	16	10	26
3	Theorie, Methodik, Praxeologie II	16	10	26
4	Theorie, Methodik, Praxeologie III	16	10	26
5	Umsetzung		50	86
	Intervision	20		
	Supervision	16		
6	Abschluss	20	20	40
	Summen	116	110	226

- (2) Die Inhalte der Module sind im Curriculum näher ausgeführt.

§ 6 **Prüfung**

- (1) Die zur Erteilung des Zertifikats abzulegende Prüfung wird in Form eines Vortrags in der Studien-
gruppe (30 Min.) mit anschließender Diskussion (15 Min.) erbracht.
- (2) Vortrag und Diskussion beziehen sich in der Regel auf das im Modul 5 durchgeführte eigene Praxis-
projekt.
- (3) Auf Antrag kann ein anderes Thema gewählt werden.
- (4) Die Prüfung wird von einem der Fachreferentinnen/Fachreferenten abgenommen.
- (5) Der Zertifikatskurs kann nur mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ abgeschlossen werden.
- (6) Bei nicht erfolgreichem Abschluss kann die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden oder
es kann eine einfache Teilnahmebescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen ausge-
stellt werden.

§ 7 **Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht eine Teilnehmende/ein Teilnehmender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen
Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorge-
sehen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, verlängert
der Prüfungsausschuss die angesetzte Zeit für die Prüfung oder gestattet eine gleichwertige Prüfung
in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter
Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Attest oder, falls vorhanden, Be-
hindertenausweise.

§ 8 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfung wird mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn die Teilnehmende/der Teil-
nehmende ohne triftigen Grund nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach
Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem
Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krank-
heit der Teilnehmenden/des Teilnehmenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest ver-
langen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung
nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt sie als nicht erbracht und mit „nicht erfolgreich
abgeschlossen“ bewertet. ²Wer die Abnahme der Prüfung stört, kann von ihr in der Regel nach Ab-
mahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem

Fall gilt die Prüfung als nicht erbracht und mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. ³Der Zertifikatskurs ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Teilnehmende/ein Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht erfolgreich abgeschlossen“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung Leistung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmende /der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die Teilnehmende/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Teilnehmenden/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zertifikat erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 2 Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 10

Akteneinsicht

¹Der Teilnehmenden/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie bestellt. ²Er besteht aus der/dem wissenschaftlichen Leiter/-in, einer weiteren Fachreferentin/einem weiteren Fachreferenten sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen strittigen Fragen der Zertifikatsvergabe.

- (4) Auf Antrag kann ein Vertreter/eine Vertreterin des Berufsständischen Beirats der DMtG gehört werden.
- (5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ersatzleistungen für versäumte Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 30 Unterrichtsstunden anerkennen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

§ 8

Geltung, Inkrafttreten

- (1) Der Zertifikatskurs wird über das Fort- und Weiterbildungsprogramm der WWU Weiterbildung sowie die Website der Musiktherapie der WWU veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt „die Ordnung für den Zertifikatskurs ‚Durch Musik zur Sprache‘ am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik, Fach Musiktherapie, der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.09.2012“ (AB Uni 2012/29, S. 2483 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 16.06.2014.

Münster, den 30.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles